

Der Freiheitskämpfer

ORGAN DER KÄMPFER
FÜR ÖSTERREICHS FREIHEIT

Nr. 5/6

Mai/Juni 1961

Preis S 3.-

Rechtsanspruch auf Wiedergutmachung

Stellungnahme des Kuratoriums zu den neuen Gesetzen

Das Kuratorium der OVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, das am 17. Mai d. J. in Wien tagte, befaßte sich eingehend mit den Fragen der Wiedergutmachung. Unter dem Vorsitz des gesch. Bundesobmannes Abg. GR. Hans Leinkauf und in Anwesenheit des Bundesobmannes Holzer Anton Frisch referierten Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Mohr und Komm. Rat Franz Kittel.

Die Vertreter aller Bundesländer stellten einmütig fest, daß es sich bei den jüngsten Novellen zum Opferfürsorgegesetz und Beamtenentschädigungsgesetz ohne Zweifel um einen erfreulichen Fortschritt handelt, der allerdings durch die Bindung an die deutsch-österreichischen Finanzverhandlungen, deren Ergebnis erst zu erwarten ist, wesentlich beeinträchtigt wird.

Die OVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten ist der Ansicht, daß die Wiedergutmachung für politisch Geschädigte des NS-Regimes keine Fürsorgeangelegenheit darstellt, sondern zufolge der erbrachten Opfer einen Rechtsanspruch gegenüber dem Staat begründet. Daher kann auch die 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz nur als ein Fürsorgeakt angesehen werden und bleibt die durch den Verzicht Österreichs im Artikel 26 des Staatsvertrages übernommene Pflicht auf Wiedergutmachung nach wie vor bestehen.

Die OVP-Kameradschaft erblickt in der Tatsache, daß die Erfüllung der Wiedergutmachungsansprüche durch die Einkommensgrenze in der 12. Novelle limitiert wurde, eine harte Benachteiligung der Betroffenen und leitet auch aus dieser Bestimmung den Fürsorgecharakter dieser Maßnahme ab.

Das Kuratorium stellt nachdrücklich feierlich fest, daß die in den Jahren 1938 bis 1945 erbrachten Opfer einen Anspruch

auf eine rentenmäßige Versorgung, sowie Erfüllung der materiellen Mindestforderungen der Betroffenen begründen, unabhängig von der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des einzelnen Geschädigten. In diesem Sinne erwartet das Kuratorium die ehestige Verwirklichung der in den beiden Novellen angeklügten Leistungen und die abschließende Behandlung der in den beiden Novellen offen gebliebenen Fragen.

Schließlich wird mit aller Deutlichkeit und unmißverständlich erklärt, daß nach wie vor in der Reihe der durch das NS-Regime, den Krieg und die Ereignisse der Nachkriegszeit Geschädigten, die Opfer des Dritten Reiches immer als die Ersten und allein für das österreichische Vaterland bewußt Eingetretenen vorrangig behandelt werden müssen, soll ihr Opfer nicht gänzlich entwertet werden.

Im Interesse der Rechtsklarheit erwartet die OVP-Kameradschaft auch eine Wiederverarbeitung des Opferfürsorgegesetzes in naher Zeit.

Interne Resolution

Das Kuratorium der OVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten nahm in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. auch zu ihrer eigenen Lage innerhalb der Partei und im öffentlichen Leben Stellung. Eine genaue Prüfung der gegebenen politischen Situation läßt erkennen, daß die Gefahren, die unserer persönlichen Freiheit und der unseres Landes drohen nach wie vor die Existenz einer nach christlichen und patriotischen Grundsätzen orientierten Bewegung von Freiheitskämpfern notwendig macht. Die OVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten erstrebt sich nicht allein in der materiellen Interessensvertretung der ihr anvertrauten Mitglieder, sondern erfüllt darüber hinaus die Aufgabe, Mautner und Warner

zu sein. Gerade die im Zusammenhang mit dem Eichmann-Prozess immer wieder auftauchenden Fäden sind es, die nach Österreich zeigen, daß die Mörder unter uns sind und es einer steten Wachsamkeit bedarf, um nicht neuerdings unser Vaterland in Gefahr zu bringen.

Das Geschick gewisser Kräfte gegen die Koalition und den Parlamentarismus bildet bereits eine erste Gefahr für die Demokratie, deren Erschütterung allein schon dem Weg zum Totalitarismus und Kollektivismus öffnen könnte.

Die Österreichische Volkspartei braucht daher im politischen Alltag jene Kräfte, die den Grundsätzen treu, im Geiste von 1945 immer wieder ihre Stimme erheben und mutig und konsequent das österreichische Staatsbewußtsein, echte demokratische Gesinnung und ehelichen politischen Willen in die Waagschale auch des politischen Alltags stellen.

Die OVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten wird daher in Zukunft mehr als bisher über ihre Zeitschrift hinaus auch in der Öffentlichkeit zu den politischen Problemen Stellung nehmen, die Presse informieren und es wagen, dort zu reden und zu handeln, wo es die höheren Interessen der Staatsführung nicht möglich machen, das Gleiche zu tun.

An Regierung und Parlament richtet die OVP-Kameradschaft den eindringlichen Appell, alleit die Freiheit, Unabhängigkeit und Neutralität unseres österreichischen Vaterlandes sowie seiner Demokratie in den Mittelpunkt all ihrer Handlungen zu stellen.

Das Kuratorium beauftragte den Arbeitsausschuß, sich mit diesen Fragen eingehend zu befassen und entsprechende Beschlüsse vorzubereiten.

Die 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz

Wir machen im Besonderen auf den Artikel III aufmerksam. Das Bundesgesetz wurde im BGBl. vom 21. April 1949 veröffentlicht, ist aber noch nicht rechtskräftig. Die Reduktion:

101. Bundesgesetz vom 22. März 1951, mit dem das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 185/1947, abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. c ist nach dem Klammerdruck der Z. 3 an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgende Bestimmung als Z. 4 neu einzufügen:

„4. Erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufschäden (§§ 14, 14 a bis c).“

2. Im § 4 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. c oder Abs. 3 lit. a oder b stattgegeben, so hat der Landeshauptmann eine Amtsbescheinigung auszustellen, die von der Amtsbescheinigung sind die Gesetzstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung (§ 1) gründet, zu vermerken.“

3. Im § 13 a Abs. 5, 6 und 7 sind die Zahlen 431,20 beziehungsweise 616 jeweils durch die Zahl 800 zu ersetzen.

4. Dem § 13 a ist als Abs. 9 anzufügen:

„(9) Haftentschädigung wird nicht geleistet, wenn das Einkommen des Opfers beziehungsweise des Hinterbliebenen im Jahre 1955 und im Jahre 1960 je 72000 S überstiegen hat; für jedes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung dem Geschädigten gegenüber unterhaltsberechtigten Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je 3000 S.“

5. Dem § 13 c ist als Absatz 4 anzufügen:

„(4) Von der Entschädigung sind Personen ausgeschlossen, die für die erlittene Haft einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.“

6. Die Überschrift des § 14 hat zu lauten:

„Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufschäden.“

7. § 14 hat zu lauten:

§ 14. (1) Österreichische Staatsbürger sowie Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der

Republik Österreich hatten, haben Anspruch auf Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen.

(2) Eine Entschädigung ist Personen zu gewähren, die

a) um Verfolgungen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 zu entgehen, ausgewandert sind und in der Zeit vom 1. September 1939 bis 9. Mai 1945 durch eine der mit Deutschland im Kriege gestandenen Mächte als Angehörige eines Feindstaates interniert oder von Behörden eines mit Deutschland im Kriege verbündeten Staates in ihrer Freiheit durch Zwangsaufenthalt in einem Ghetto oder an einem zur Anhaltung bestimmten Ort beschränkt wurden;

b) aus Gründen des § 1 Abs. 1 oder 2 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 in Deutschland oder in den von Deutschland besetzten Gebieten während dieser Besetzung in ihrer Frei-

Achtung!

Den Bemühungen der ÖVP-Kameradschaft der politischen Verfolgten ist es zu danken, daß durch einen Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bereits jetzt, also vor Rechtskraft der 12. Novelle alle Anträge im Sinne dieser Novelle, deren Text wir in dieser Nummer nochmals veröffentlichen, bei den zuständigen Opferfürsorgeämtern der einzelnen Landesregierungen, in Wien bei der Magistratsabteilung 12 eingereicht werden können.

Auch Anträge im Sinne der Novelle zum Beamtenentschädigungsgesetz können bereits an den hierfür zuständigen Stellen eingebracht werden und werden dort zur Behandlung eingeregnet.

Die Realisierung aller diesbezüglichen Bescheide erfolgt nach Abschluß der deutsch-österreichischen Verhandlungen über die von der Deutschen Bundesrepublik zur Verfügung gestellten Mittel. Einer Pressemitteilung zur Folge, dürfte sich diese Frage bei den Verhandlungen am 13. und 14. Juni in Deutschland lösen.

heit durch Zwangsaufenthalt in einem Ghetto oder an einem zur Anhaltung bestimmten Ort beschränkt wurden;

c) auf der Flucht vor einer ihnen aus den Gründen des § 1 Abs. 1 oder 2 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 drohenden Verfolgung unter menschenunwürdigen Bedingungen im Verborgenen lebten;

d) im Zuge der nationalen Verfolgung in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 aus einem innerhalb der derzeitigen österreichischen Grenzen gelegenen Ort in Gebiete außerhalb dieser Grenzen ausgewandert wurden.

(3) Als Entschädigung gebührt den Anspruchsberechtigten gemäß Abs. 2 für jeden nachgewiesenen Kalendermonat der Freiheitsbeschränkung ein Betrag von 350 S. Mehrere Zeiten der Freiheitsbeschränkung sind zusammenzuzählen, ungefangene Monate gelten als volle Monate.

(4) Von der Entschädigung gemäß Abs. 2 sind Personen ausgeschlossen, die für die Freiheitsbeschränkung Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.

(5) Ist für eine der in Abs. 2 angeführten Freiheitsbeschränkungen bereits eine Leistung gemäß § 13 a oder § 13 c gewährt worden, wird diese Leistung auf die gemäß Abs. 2 zustehende Entschädigung angerechnet.“

§ 14 b. Nach § 14 sind folgende §§ 14 a bis c einzufügen:

§ 14 a. Österreichische Staatsbürger sowie Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten und zur Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941, Deutsches RGBI. I S. 547, den Judenstern durch mindestens sechs Monate getragen haben, ist eine einmalige Entschädigung von 6000 S zu gewähren. Auf diese Entschädigung sind Leistungen nach §§ 13 a, 13 c oder 14 für nach dem 1. September 1941 erfolgte Anhaltungen anzurechnen.

§ 14 b. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes in dem in § 1 Abs. 2 lit. d festgesetzten Ausmaß gemindert war, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 10.000 S.

(2) Auf die Entschädigung gemäß Abs. 1 sind Entschädigungen, die für den Einkommenschaden auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen empfangen wurden anzurechnen.

§ 14 c. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten wenn sie eine nach Volkentzug des 14. Lebensjahres begonnene Berufsausbildung durch gegen sie selbst oder ihre Eltern gerichtete Verfolgungsmaßnahmen im Sinne

dieses Bundesgesetzes abbrechen mußten, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 6000 S. Ein Abbruch einer Berufsausbildung ist auch dann gegeben, wenn Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen solcher Verfolgungsmaßnahmen eine erstrebte Berufsausbildung nicht aufnehmen konnten.

§ 14 d. (1) Von den Entschädigungen gemäß §§ 14 a bis c sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund vorangeführter Tatbestände Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.

(2) Auf Anspruchswerber nach den §§ 14, 14 a bis c sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf Verfahren, betreffend Ansprüche nach den §§ 14, 14 a bis c sind die Bestimmungen des § 13 d sinngemäß anzuwenden.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

(1) Bescheide, mit denen bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Haftentschädigung gemäß § 13 a oder § 13 c des Opferfürsorgegesetzes rechtskräftig zuerkannt worden ist, sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Art. I zu überprüfen und neu zu erlassen. Eine bereits geleistete Haftentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ist über einen Antrag auf Haftentschädigung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des Art. I noch nicht entschieden worden, sind die in Art. I Z. 4 und 5 enthaltenen Anrechnungs- und Ausschlussbestimmungen nur auf den Betrag anzuwenden, um den sich die Haftentschä-

digung durch die Bestimmung des Art. I Z. 3 erhöht hat.

(3) Ist der gemäß § 13 a Abs. 1 oder § 13 c Abs. 1 oder 2 des Opferfürsorgegesetzes Anspruchsberechtigte vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder vor der Antragstellung (Abs. 1) gestorben, so steht das Recht zur Antragstellung den im § 13 a Abs. 2 beziehungsweise § 13 c Abs. 3 des Opferfürsorgegesetzes genannten Hinterbliebenen in der dort angeführten Reihenfolge zu. Sie erhalten die Hälfte der Haftentschädigung, die dem Verstorbenen nach den Bestimmungen des Abs. 1 gebührt hätte. Die Vorschriften des § 13 a Abs. 6 bis 9 und des § 13 c Abs. 4 gelten sinngemäß.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft, sobald über die Bedeckung des Aufwandes, des dieses Bundesgesetz verursachen wird, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist.

(2) Der Zeitpunkt, in dem dieses Bundesgesetz gemäß Abs. 1 in Kraft tritt, ist von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 3 bis 8 und des Art. II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Gorbach Pittnermann Aritsch Broda
Dettenmel Prekocch Klaus Hartmann
Bock Waldbrunner Schelzner Kretzky

Das Beamtenentschädigungsgesetz

117. Bundesgesetz vom 21. April 1961, mit dem das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 110/1952, abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 110/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1953, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Höhe der Entschädigung eines im Dienststand gemäßregelten Bediensteten richtet sich nach der Minderung des Einkommens, das dem Gemaßregelten aus seinem Dienstverhältnis zustand. Als Einkommen im Sinne dieser Bestimmung sind Gehälter, Löhne, Ruhegehälter, Versorgungsgehälter, Unterhaltsbeträge, Personal- und Familienzulagen sowie Zuwendungen aller Art mit Ausnahme der Aufwandsentschädigun-

gen zu verstehen, die dem Gemaßregelten am 13. März 1938 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gewesenen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften oder, falls die Maßregelung vor dem 13. März 1938 erfolgte, nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, die am Tage der Maßregelung in Geltung waren, zugestanden sind. Die Entschädigung beträgt für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Schädigung angeordnet hat, nach dem jeweiligen Ausmaß der Einkommensminderung

bei einer Minderung des Einkommens
bis 50% über 20 über 30 über 40 über 50%
bis 50% bis 60% bis 80%

In der Dienstklasse	bei einer Minderung des Einkommens
X bis VI 6	17,— 23,— 34,— 45,— 68,—
VI 7 bis IV 5	28,— 34,— 51,— 68,— 102,—
IV 6 bis I	34,— 45,— 68,— 91,— 136,—

Bei der Berechnung der Einkommensminderung haben Einkommensteuern, die dem gemäßregelten Beamten im Hinblick auf ein nach dem 13. März 1938 beziehungsweise nach einer früher eingetretenen Maßregelung hinzugekommenes Familienmitglied

nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt worden sind, außer Betracht zu bleiben. Eine Entschädigung wird jedoch nicht gewährt, insoweit bei der Maßregelung die Bemessung des Ruhegrundesses des Gemaßregelten die volle Ruhegrößenbemessungsgrundlage zugrunde gelegt wurde.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Entschädigung, die nach § 3 Abs. 1 bis 6 aus einer Maßregelung gebührt, wird für so viele volle Kalendermonate gewährt als die Maßregelung in der Zeit bis zum 30. April 1945 wirksam war. Bei Anwendung des § 3 Abs. 7 wird die Entschädigung jedoch bei einer Maßregelung, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 wirksam war, für höchstens 48 Monate und bei einer Maßregelung, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 30. April 1945 wirksam war, für höchstens 48 Monate gewährt.“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„Zu den im § 3 Abs. 1 angeführten monatlichen Entschädigungsbeträgen tritt ein Zuschlag im Ausmaß von 500 v. H. des jeweils in Betracht kommenden Entschädigungsbetrages.“

4. § 4 Abs. 4 hat zu entfallen.

Artikel II.

(1) Der Unterschiedsbetrag zwischen den nach den Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes in der Fassung des Art. I gebührenden und den nach dem Beamtenentschädigungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1953 ausbezahlten Entschädigungsbeträgen ist mit Bescheid anzumerken.

(2) Kann erst auf Grund der Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes in der Fassung des Art. I eine Entschädigung gewährt werden, so ist über die Gewährung der Entschädigung zu entscheiden.

(3) Verfügungen nach den Abs. 1 und 2 sind auf Antrag des zu Entschädigenden unter Anwendung der Verfahrensbestimmungen des § 9 des Beamtenentschädigungsgesetzes zu treffen. Der Anspruch auf Zuverknüpfung des im Abs. 1 genannten Unterschiedsbetrages oder auf Entschädigung nach Abs. 2 erlischt, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten nach nachgewiesener Aufforderung des zu Entschädigenden zur Antragstellung eingebracht wird.

(4) In dem Fällen des Abs. 1 ist der Antrag beim Zentralbesoldungsamt einzubringen, das über den Antrag zu entscheiden hat. Über Berufungen gegen diesen Bescheid hat das Bundeskanzleramt zu entscheiden. In dem Fällen des Abs. 2 ist § 8 des Beamtenentschädigungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1953 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag unmittelbar beim Zentralbesoldungsamt einzubringen ist.

(5) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 1 und die Entschädigung nach Abs. 2 sind spätestens drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides auszumahlen.

(6) Soweit bei der Zuerkennung des Unterschiedsbetrages nach Abs. 1 oder der Entschädigung nach Abs. 2 das II. Hauptstück des Beamtenentschädigungsgesetzes anzuwenden ist, finden hinsichtlich des Verfahrens und der Leistungspflicht die Bestimmungen dieses Hauptstückes Anwendung.

(7) Dieses Bundesgesetz tritt in dem Tag in Kraft, an dem die Novelle zum Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in Kraft tritt, die auf Grund einer zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vereinbarung über die Bedeckung des Aufwandes dieser Novelle erlassen wird.

Artikel III.

(Verfassungsbestimmung.) Die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 182, stehen der Erlassung landesgesetzlicher Vorschriften nicht entgegen, die den Art. I und II dieses Bundesgesetzes entsprechen.

Artikel IV.

(1) Die Vollziehung des Art. I und II dieses Bundesgesetzes obliegt den im § 15 des Beamtenentschädigungsgesetzes bezeichneten Behörden.

(2) (Verfassungsbestimmung.) Mit Vollziehung des Art. III dieses Bundesgesetzes sind die Landesregierungen betraut.

Schluß

Geehoch Pittermann Mritsch Broda
Drimmel Prochak Klaus Hartmann
Bock Waldbrunner Schlemmer Kreisly

Kampf um das Leben eines „blauen“ Babies

Der Redaktion des „Freiheitkämpfers“ ist nachstehender Brief zugekommen

Hofrat Dr. Karl Hundegger,
Lamsbruck, Weißgärtnerstraße 19.

Innsbruck, 7. März 1961.

An die Redaktion
„Der Freiheitkämpfer“,
Wien I, Falkensteiner 3.

In der Nr. 12 1961 ist auf Seite 4 ein Artikel „Stampsbiss“ erschienen, in welchem es u. a. heißt: „...Und weil der Unfug keine Grenzen kennt...“ Der Verfasser Peter Moor regt sich auf, daß für hungrige Kinder im Kongo, in Korea und Tibet und für Schalkinder einer Tiroler Siedlung in Peru gesammelt wird. Er wirft hilfswilligen Menschen vor, daß ihnen „solche Aktionen scheinbar besonders gefallen“ und daß sie immer wieder neue „erfinden“.

Hierzu möchte ich mich wie folgt äußern: Wenn Herr Moor schon so impetiv für seinen Geldsack besorgt ist, daß er sich „jetzt schon ausrechnen muß, wann er die

nächste Unterstützung brauche“, dann brauche er ja schließlich nichts zu spenden. Bei der christlichen Nächstenliebe bekommt man ja keine schwarzen Punkte, wie seinerzeit bei der NSV. Aber er sollte es unterlassen, Menschen, die besser wissen als er, „was uns so sehr mit diesen Völkern verbindet“, als „lauter Hölle“ zu verspotten. Wir, die wir während der Haft und in den Notjahren den Hunger kennen gelernt haben, wissen, was uns mit diesen armen Menschen verbindet, auch wenn sie eine andere Hautfarbe haben.

Daß aber ausgerechnet das Blatt der ÖVP-Kameradschaft einen derartigen Artikel bringt, finde ich zutiefst beschämend.

Dr. Hundegger

Soweit das Schreiben.

Peter Moor gab uns dazu folgenden Bericht aus dem „Kleinen Volksblatt“.

Nur Universitätsklinik München kann helfen — Rasende Fahrt über die Grenze

Wenige Tage nach seinem sechsten Geburtstag mußte das Töchterchen Brigitte des Zolloberreferenten Josef Denkmayr in Reichersberg am Inn eine dramatische Fahrt auf Leben und Tod mitmachen. Die am 15. April 1955 geborene Kleine leidet nämlich an einer schweren Herzerkrankheit. Sie ist ein sogenanntes „blaues“ Kind und hat ein schillinggroßes Loch in der Herzscheidewand. Nun aber wird dem Kind wirksam geholfen werden.

Erst kürzlich waren die Eltern mit dem Kind, das schwere Anfälle hatte, in der Klinik Fellinger in Wien. Dort konnte man

die Operation nicht vornehmen, da es an einem Herz-Lunge-Gerät fehlt. So fuhren die Eltern mit der kleinen Brigitte wieder heim.

Donnerstag abend stellten sich aber erneut schwerste Atembeschwerden bei der kleinen Brigitte ein. Der Gemeindearzt von Reichersberg, Dr. Walter Koller, rief den Eltern, das Kind sofort in die Münchner Universitätsklinik zu transportieren, wo alle Mittel für die Operation vorhanden seien. Die Bezirksstelle Ried im Innkreis des Roten Kreuzes erklärte sich sogleich bereit, den Transport durchzuführen.

Noch in der Nacht raste das Rettungsauto mit dem schwerkranken Kind über die Grenze in Richtung München. Nur dort, so wie in Düsseldorf und Berlin, gibt es eine Operationsmöglichkeit für derartige Erkrankungen.

Brigitte Denkmayr kam wohlbehalten in der Universitätsklinik in München zu, alles vorbereitet wurde. Eine genaue Untersuchung des Kindes ergab jedoch, daß eine sofortige Operation nicht möglich war, sondern einige Zeit abgewartet werden mußte. Der dortige Herzhirurg Prof. Dr. Zenker wird aber alles unternehmen, um die kleine Brigitte zu retten.

Verständlicherweise sind die Eltern in größter Sorge um ihr Kind. Obwohl sich die zuständige Krankenkasse bereit erklärte, die Operationskosten zu tragen, erwachen den schwergeprüften Eltern noch andere hohe Ausgaben. Deshalb haben Köllgen des Zollwachebeamten mit einer Sammelaktion begonnen, um die nötigen Mittel aufzubringen.

Münchner Verkehrspolizei löste Rettungswagen durch die Stadt

Die kleine Brigitte zeigte schon im frühen Kindesalter Anzeichen der schweren Erkrankung. Sie konnte nie mit anderen Kindern spielen, war aber doch ein fröhliches Kind, das vor allem Musik liebte. In der letzten Zeit verschlechterte sich ihr Gesundheitszustand derart, daß Brigitte sogar nicht mehr liegend schlafen konnte sondern nur im Sitzen.

Internationale Hilfsbereitschaft

Ihr Transport nach München gestaltete sich zu einer ergreifenden internationalen Hilfsaktion. Während Bezirkshauptmann Dr. Staffelmayer von Ried als zuständiger Rot-Kreuz-Chef dafür sorgte, daß der Transport kostenlos erfolgte, und Gemeindevater Dr. Köllner von Reichersberg um die Krankenkasse bemüht war, gab Schindlering Zollkamaraden per Funk nach München an die Polizei Avis, daß der Rieder Rettungswagen im Kommen sei. Am Münchner Stadtturm wartete eine Eskorte der Verkehrspolizei um das österreichische Rettungsauto rasch durch die belebte Stadt zu lassen.

Die Schwester von Frau Denkmayr, Frau Elfriede Wurm, gab kurzfristig ihren Posten auf und vertritt zumehr in Reichersberg Mutterstelle bei den zwei anderen Kindern der Familie Denkmayr, solange die Eltern in München bei ihrem kranken Kind sind.

Diesem Bericht fügt Peter Moor hinzu:

Das arme Mädchen ist inzwischen in München gestorben. Es konnte also auch im Reich nicht gerettet werden. Allerdings haben die verzweifelte Eltern den ungeheuren Unweg machen müssen, da wir

Von Miklas zu Julius Raab

Die Demokratie der niederösterreichischen Bauern ist alt. Wenn ihre Wurzeln auch nicht den Tiefgang der Städte haben, deren Anteil an der Regierung des Landes im „österreichischen Landrecht“ von 1237 verankert war, wenn der Bauer hier noch nicht die Rechte der Tiroler Bauern kannte, so hat das bescheidene, ausgeglichene Wesen des echten Niederösterreichers, Grundherren und Lebensleute, lange vor der Grundentlastung in ein Verhältnis gebracht, das Bauernerhebungen wie sie Süddeutschland, aber auch Oberösterreich und die Steiermark erlebt haben, zwischen Enns und Leitha überflüssig machte. Herr und Diener, nicht nur bei Hochzeit, Ernte und Leichenschmaus an einem Tisch, lebten hier zumeist friedlich unter Gottes Hand und Huld. Das hat den Niederösterreicher zur Selbstverwaltung früh reif gemacht.

Noch bevor Oberösterreich, Most und Papst im Namen von 20.000 Wiener Arbeitern am 13. Dezember 1869 jene berühmte erste Denkschrift überreichten, treten 14.000 Hauser und Bauern in Kreis zu einer großen Versammlung zusammen und ihr Sprecher Josef Steininger aus Gobelburg (alter Koeneingersitz) richtet an die liberalen Minister eine Petition (1868). Steininger ist ja auch der Gründer der **ersten politischen Bauernleitung** Niederösterreichs „Die Mittelstraße“, sie erschien am 15. April 1877. Steininger gründete 1884 den „österreichischen Bauernbund Mittelstraße“. Dieser Name kennzeichnet das ruhige, sachliche, sichere Wesen eines gesicherten Bauernstandes, der nicht exaltiert auftrumpft, der sich nicht gebärdet oder protzig oder herausfordernd in die Brust wirft, und der nicht nur dem damaligen Erzbischof zum sondern dem ganzen Vaterlande sein Geprägtes und viele hervorragende Politiker schenkte und dem Begriff „Österreichertum“ als Bürge steht. Aus der Gründung Steiningers ist dann im Juni 1906, noch vor Sanktion des Allgemeinen gleichen Wahlrechtes, der von List und Stocker gepräg-

te **„Bauernbund“** hervorgegangen, der, im Herzen Österreichs geboren, **organisch gewachsen** und keine Schweizer oder sonstige Kopie, jedenfalls eine ausgleichende wertvolle Komponente im politischen und wirtschaftlichen Gefüge des Vaterlandes Österreich darstellt. Franz Joseph I. weißte diesen Wert zu schätzen und es war ein ungewöhnlicher Tag und die Krönung des berühmten Patentes seines Ahnherrn Josef II., als er alle Bürgermeister Niederösterreichs zu einem Treffen lud und sich mit den Vätern der Männer dem Photographen stellte, die dann als es um den Bestand des großen Reiches ging als „99er“, als „10er-Jäger“, als „Zwei Schützen“ hinter den höchsten Ruhmestaten der **Tiroler** und **Bosniaken** nicht zurückblieben.

Niederösterreicher voran!

Zwei Episoden für hunderte anderer: Das offizielle Werk des Kriegsarchivs „Österreich-Ungars letzter Krieg“ schreibt im 2. Band auf Seite 142:

„Am 21. Jänner 1915 brach man (die 3. k.u.k. Armee) los, hinein in die eisige Hölle der Karpathenschlacht. Der Usok, der Verocko und der Nördker Paß werden erstürmt. Aber am Nördker der Karpathen empfing die Truppen der Schneesturm. Am 25. Jänner wird die siegreich vordringende Brigade Lieb, nachdem sie den Feind geworfen, durch den eisigen Nordost (bei 25 Grad Kälte) in die Ausgangsstellung zurückgejagt. Das Verhältnis bricht herein. Täglich erfrieren Hunderte. Ganze Schwärmlinien (von Nicht-Niederösterreichern) ergeben sich weinend, um der entsetzlichen Pein zu entgehen. Kein Tragtier kommt in den ungeheuren Schneemassen vorwärts... die erschöpften Träger bleiben liegen und erfrieren. Durch Tage erhalten die Kämpfer bei — 25 Grad kein Essen... durch 7 Tage steht eine Schützendivision in schwerstem Kampf gegen (einen bärenstarken, zähen und sibirische Kälte gewöhnten) Feind und Schneesturm ohne einen Bissen, durch volle 30 Tage kommt nicht ein Mann unter ein schützendes Dach... beim **niederösterreichischen** Schützenregiment Nr. 21 wird die abends eingesetzte Schwärmlinie am nächsten Morgen **bis auf den letzten Mann erfroren** aufgefunden...“ Kein einziger hat seinen Posten verlassen, um vielleicht nur wenige Meter tiefer zu „desertieren...“.

Die Niederösterreicher sind auch dann noch nicht „desertiert“, als das alte Reich Ende Oktober nach 5 Tage langer, ohne Reservier, abgewehrter italienisch-englisch-französischer Offensive die Ungarn abmarschieren und sogar Tiroler Kaiserjäger und die Salzburger von IR 59 sich weigerten, die Einbruchsstellen zu besetzen! Die Nie-

derösterreicher vom Regiment 49 (St. Pölten) kämpften noch tagelang siegreich und in die Feindgräben am **Monte Grappa eindringend**, weiter und folgten erst am Oktober 1918 mit zusammengebrochenen Zähnen dem Befehl des Generals Horaczky als rüdem schon überall der „Sieger“ stand. Das war am Asotone.

Monarchie oder Republik: immer dasselbe Vaterland!

Der niederösterreichische Abgeordnete Wilhelm Miklas (Hörn) kämpfte im Parlament für denselben Kaiser Karl, als ihr „schwarze“ Länder dessen Absetzung forderten. Zwischen Enns und Leitha, wo die Republik von den Bauern **nicht getordert** worden war, wurde der jähre Wechsel wie ein Naturereignis aufgenommen, das über Acker und Weingärten gekommen war. Man hätte einen „gewachsenen“, **organischen Übergang vorgezogen** und die Bilder des Landesvaters hingen noch jahrelang in Amtsstuben. Als nach dem Tod des „Martyrs von Madeira“ eine Restauration aussichtslos wurde, fand man sich mit der neuen Form ab, die man selbstverständlich geworden ist und der es nicht bedarf hätte, damit die **Niederösterreicher Demokraten** seien. Demokraten **österreichischer** Prägung, die weder von England noch von Rußland oder sonstwoher Anleihen zu nehmen hatten. Die Selbstverwaltung der **n. ö. Gemeinden** wäre für viele „fortschrittliche“ Länder vorbildlich gewesen, seit lange her. Das wurzelt im ruhigen, sicheren, sachlichen Wirklichkeitsinn dieses bescheidenen und jedem Extrem abholden Menschenschlages, der „goldene Mittelstraße“ ist und den auch ein Hermann Bahr gepriesen hat.

Bei einem Wiedereinstos der alten k.u.k. Krieger auf dem Wiener Heidenplatz erschien auch der Bundespräsident der Republik und Miklas drückte dem Feldmarschall Erbenzog Eugen mit den Worten die Hand: „Sie sehen, für uns gibt es nur ein Österreich!“

Und so waren es Niederösterreicher, die nach dem Radikalismus von 1927 und 1934 und 1938—1945 Österreich wieder fest auf gesunde Beine stellten. Zuerst Wilhelm Miklas, den Adolf Hitler zum „Illegalen“ und seinen Einmarsch **völkerrechtswidrig** machte, als er sich in den verhängnisvollen Märztagen 1938 **wegerte**, eine nationalsozialistische Regierung Seyß-Inquart zu ernennen! Miklas, der schon vorher auch die autoritäre Regierung nur mit Unbehagen geduldet hatte; obwohl auch **Dollfuß** schon ein erhebliches Abschwächen des Radikalismus eines Pflanzers, aber nach Feys brachte, was zu wenig gewürdigt wird. Es war doch auch wieder der **Wirklichkeitsinn** und die „Mittelstraße“ im Blut des

Österreich, das Kind nicht behandeln können.

Ich frage daher Herrn Hofrat Hundegger, ob es nicht vernünftiger wäre, zuerst in Österreich selbst für solche Fälle vorzusorgen, bevor wir unsere Mittel in den Körper und für Tibetkinder verwenden. Wenn es einmal so weit sein sollte, dann wird mich Herr Hofrat Hundegger von seiner Meinung überzeugen können. Im Übrigen soll Herr Hofrat Hundegger in Innsbruck das Pflichtbewusstsein führen, daraus dürfen seine Einstellung wohl zu verstehen sein.

Als österreichischer Patriot bleibe ich bei meiner Meinung.

Peter Moor

Niederösterreichs Dollfuß, der Lösungen zustrebte, die einst auch seine ehemaligen Gegner annehmbar scheinen mochten und auf die Rettung Österreichs vor deutschem Radikalkommunismus abzielten.

Geldene Mittelstraße ermöglicht Wieder- aufstieg

Als dann das Jahr 1945 das so und so un-
vermeidliche Flakko der nationalsozialisti-
schen „Ideo“ und „Praxis“ brachte, war es
der Niederösterreichler Leopold Figl, der
mit Leopold Kunschak und Karl Renner
den Löwenanteil an einem Aufbau über-
nahm, den wir damals nicht einmal zu
träumen wagten. In der schlichten, kerni-
gen, sachlichen Art des Niederösterreichers
hat der Landeshauptmann Reither in all
den Jahren eine Last getragen, die uns
heute „untragbar“ erscheint. Was das Land
nach 1945, da es fast mehr als Wien in
vielen Teilen einem Wrack gleich, was die Ge-

den Namen dieses Niederösterreichs ge-
knüpft sein, daß ihn auch alle Besatzungs-
mächte ehrten und richtig einschätzten, be-
weist die Streichung der bedrohlichen
„Kriegsschuldklassen“ am Tag des Staats-
vertrages im Belvedere. Unvergesslicher
15. Mai 1955, 800 Jahre nach dem Privileg-
ium minus, des Österreichs Selbständig-
keit eingeleitet hat.

Der diesem die Sanktion als österreichi-
scher Kanalar verlich, war wieder ein ech-
tes Kind des maßvollen Landes, das im
Schnittpunktjahr so vieler Völker und Kul-
turen mit Menschen umzugehen gelernt hat:
Julius Raab. Was wir mit ihm verloren

haben, das erfüllt die meisten Glieder der
österreichischen Staatsnation mit einem Ge-
fühl des Unbehagens und einer gewissen
Unsicherheit der Zukunft gegenüber. Man
will keinen „harten Kurs“. Eines ist sicher
man wird auch da die „Goldene Mittel-
straße“ gehen müssen oder man wird Kata-
strophen ertragen müssen, die wir überwin-
nen glaubten. Am Ende aber wird die
stehhaft Niederösterreichs Genus strahlen
jenes österreichische **Mittelander uns-
sle gegen einander**, Viribus unitis die
Goldene Mittelstraße und niemals wieder
„Grenzen durchs Herz Österreichs“.

L. R.

Gegenwartskunde — „nichtgenügend“!

Es ist eine Binsenwahrheit, daß die Zeit-
genossen Julius Cäsars, Napoleons, Gustav
Adolfs viel weniger von ihren vergötterten
Idolen wußten, als die Nachgeborenen wis-
sen können, denn die Geschichte die Wä-
ter unverhüllt auf den Tisch legt. Mit ein
Grund, daß „Geschichte“, die viele Masken
abstreift, bei vielen Enttäuschten nicht be-
liebt ist. Die Illusion, die Täuschung war
ihnen lieber als die bittere Wahrheit. Wenn
bei Preisfragen im Radio, wenn aber auch
bei Prüfungsfragen Hoch- und Mittelschü-
ler versagen, die von deutschnationalen
Lehrern, ehemaligen Hitleroffizieren, un-
erzichtet wurden, wenn Hausfrauen, deren
Männer für Hitler bluteten, von Hämmler
nicht wissen (wollen!), so muß daran
nicht der Lehrplan schuld sein. Vielleicht
lassen es da aber die verantwortlichen
Schulinspektoren an Energie fehlen, daß
dieser Lehrplan strikt berücksichtigt werde,
und vielleicht sind auch die Arbeitsgemein-
schaften, die solche Lehrpläne zusammen-
stellen, die Lehrbücherverfasser, die diese
„Geschichtsbücher“ verfassen, mitschuldig.

Den zuständigen Minister kann man da
nicht allein oder vorweg verantwortlich
machen. Der jetzt amtierende Bundesminis-
ter für Unterricht hat diese **Gegenwart-
skunde** ganz besonders in den Mittelpunkt
gestellt, aber er kann natürlich nicht die
dazu gehörigen Schulleiter, die die Tätigkeit
dieser nicht über Nacht „umgestalteten“ Ge-
schichtslærer kontrollieren sollten, ersetzen
oder aus dem Boden stampfen. Vielleicht
kommt der Neuaufbau zur Umstellung vom
dynastisch-habsburgisch-lothringischen und
vom sehr viel gefährlicheren deutschnational-
großpreussischen Geschichtsunterricht
auf die heutige Realität der österreichi-
schen Nation ein bißel spät. Daß diese
Umstellung aus vielleicht doch in Fuß
kommt, danken wir neben Hakenkreuz-
schwärmern doch auch eben jenen im Radio
versagenden Hochschülern und sonstigen
„Musterschülern“ der Lehrer der vergange-
nen Epoche, die nichts vom Sieger von
Köln, Hochkirch und Maxen wissen, von

Feldmarschall Daun, dem Retter Öster-
reichs, wie in einem ganzen Jahrgang eines
österreichischen Obermittelschule, die ein-
ziger Herr übernahm, ein einziger Schüler
etwas von der Schlacht bei Aspern etwa
gehört hatte und sogar den Namen des
Siegens, Erzherrzog Carl, wußte. Daß ein
brave Hausfrau den deutschen Bluthun-
d Hämmler für einen — österreichischen Mi-
nister hält, daß Techniker keine fünf öste-
reichischen Erfinder zu nennen wissen, da
Kunstakademiker nicht von den drei großen
Barockkaisern der Eugenzzeit wußten,
andere Hochschüler nichts von öster-
richischen **Verfassungswesen** und — recht un-
den Entwicklung seit 1861, 1873, 188
(„Fünfjährigeneinwas“), 1896, 1907, 1918! Da
schreit gewiß zum Himmel, ist aber ein
althergebrachte Schuld, die mit der öste-
reichischen Selbstmifachtung ebenso un-
sammenhängt wie mit einer in dieser
Punkt auf Staatsbejahung und Staatser-
haltung seit 1918 nicht eingestellten Schul-
Kerne ich doch einen Wiener Lehrer, da
in der 1. Republik (lange vor Hitler) we-
gen eines **österreichischen** Buches diszi-
pliniert und **schwerst** abgestraft wurde! (Der
Autor desselben hatte alle damals „zu-
gefährlichen“ Worte wie „österreichische
Volk“, „österreichische Nation“ sogar „öste-
reichischer Staat“ vermieden, sondern ei-
fach von geschichtlichen Tatsachen hist-
rischer Persönlichkeiten wie Eugen, Maria
Theresia, Daun, Carl, Radetzky, Schwarzen-
berg, Tegethoff, Metternich, Conrad ge-
schrieben und den damit zusammenhänge-
den Taten in absolut feststehenden Fakten
Das genügt. Der Schumann wurde gehä-
lich stillgelegt und wanderte für 7 Jah-
re in den entferntesten Wiener Gemeindeg-
zirk und wurde — „Flieger“ für ganz Wien
Österreich war eben schon damals auf die
amtlichen Verbotsliste und all die „zustän-
digen“ Herren putzten an ihren Exo-
schuben für ihren Marsch — nach Dachau
Soll es wieder so kommen? Manches
weist darauf hin. Die Schlichter werden
von mancher Seite abermals umhüllt. O

In eigener Sache!

In einem Artikel über Inre Nagr, der vor
längere Zeit im „Freiheitskämpfer“ erschie-
nen ist, wurde unser Kamerad Fritz Horn
von dem „Der Freiheitskämpfer“ schon
wiederholt Gedichte gebracht hatte, in einer
Wetse erwähnt, die Kamerad Horn als
verletzt empfand.

Anlässlich der Wiederkehr des Befreiungs-
kanns es bei einem gemütlichen Besam-
mensels zu einer in Freundschaft ge-
führten Aussprache zwischen dem verant-
wortlichen Redakteur unseres Blattes,
Kameraden Kitzel und Kameraden Fritz Horn
in Gegenwart der Kameraden Leinsof und
Hyroß, die zu einer Berichtigung der Diffe-
renzen führte. Kamerad Kitzel bedauerte
die damaligen Ausführungen im „Freiheits-
kämpfer“ und nahm zur Kenntnis, daß Fritz
Horn niemals der Kommunistischen Partei
angehörte. Wir hoffen, daß damit die
Differenzen endgültig behoben sind und
zwei wertvolle Kameraden weiterhin im
Interesse unserer KZ-Gemeinschaft unseren
gemeinsamen Interessen dienen werden.

meinden Niederösterreichs als die von
beiden Teilen schwerst heimgesuchten Ge-
biete zu leisten hatte, würde anderswo mit
goldenen Lettern und „Fantomen“ verkin-
det werden. Es ist gewiß bezeichnend, daß
dieses Niederösterreich eigentlich außer
dem Piaristen Mission keinen Sänger ge-
funden hat, ein Land, das eine Geschichte hat
wie kein anderes und eine Landschaft, die
alle Gegensätze vereint und ausgleicht.
Diesen „Ausgleich“ im politischen Leben
hat Leopold Figl für ertragsreiche Jahre ge-
funden und hergestellt. Der Begriff „Koali-
tion“, die damals verbildliche Art der poli-
tischen und wirtschaftlichen Zusammenar-
beit, wird mahnend und für alle Zeiten an

das Verdikt schließlich verhängt wird, hängt von uns und auch von unserer Schulpraxis ab. Der „Tag der österreichischen Fahne“, der mancherorts salopp genug und fast ironisch „gefeiert“ wird, genügt nicht. Er ist oft eine Marke am Umschlag, die nicht zum Inhalt paßt.

Der Impuls zur Wende ist jedenfalls gegeben. Der Ruf des Bundesministers nach „Gegenwartskunde“ wurde gehört. Ob er richtig verstanden, ob er befolgt wird, hängt weitgehend von der Öffentlichkeit ab. Diese sieht, wie jene Hausfrau, jener Hochschüler, befangen und überrascht um sich — und greift ins Leere. Denn nicht allein der gute Wille, auch das Hilfsmittel fehlten bislang. Fehlt! Jenes kurzgefaltete Handbuch, das uns in Form einer zuverlässigen Quintessenz alles Notwendige bietet, alles Unwesentliche ausschließt. Und dies wissenschaftlich exakt, aber dennoch volkstümlich, lesbar und nicht in der üblichen „wissenschaftlichen“ Langeweile darbringt.

Dieses Buch ist nun endlich auf dem Markt. Mit allen wünschbaren Vorzügen, einschließlich eines sehr wohlfeilen Preises. Es ist das Werk eines anerkannten Fachmannes, der, seit er in Österreich als **Österreichler fast verfiel und auf deutsche Verleger angewiesen**, in jedem anderen Lande längst **Hochschulprofessor** wäre, der aber im Vaterlande samt Titel und Auszeichnungen **totgeschlagen** wird und ansonsten als gewöhnlicher Mittelschulprofessor seine Zeit und ein höchst seltenes Talent und enormen Fleiß vergeuden muß. Es ist natürlich unser hochverehrter Oberstudienrat Prof. Dr. Ernst Götsch! Er hat Unterhandlungen, die eine deutsche Hochschule mit ihm über eine Berufung anspann, zurückgewiesen. Er ist Österreicher und dies allein und mit keiner glühenden Seele. Doktor Götschs „**Gegenwartskunde**“, die oben im sehr verdienten „**Österreichischen Kulturverlag**“ (Salzburg I, Postfach 66) um den Preis von 30 Schilling erschien, ist das zeitnahe, notwendige Werk, nach dem der Minister ruft, nach dem so viele Lehrer verlangen und das in jede Schulbibliothek, in die Hand jedes Mittelschülers, ja jedes Hauptschülers gehört und das jeder Staatsbürger — siehe Radio und „Himmel, der österreichische Minister“ — dringendst besitzen. Nicht nur Preisritzeleißen und Radiohörlinge! Es ist übrigens das bisher beste Werk Dr. Götschs! Alles weitere liegt bei uns. Und beim unbewußten „Nazi in uns“, der Österreich nicht wahrhaben und dafür keine Hand rühren will. B. D.

Achtung! Mödlinger!

Die Bezirksgruppe Mödling der politisch Verfolgten gibt bekannt, daß ab sofort die Sprechstunden in der Kamel der ÖVP in Brunen z. Geb., Gaistringerstraße 43, jeden Sonntag von 9.30 bis 10.30 Uhr, und jeden Donnerstag von 18 bis 18.30 Uhr stattfinden.

Zur Entschädigungsfrage

Die Vermögensverhandlungen zwischen Bonn und Wien haben sich zerschlagen: alle vorgebrachten Gründe für die weitgehende Verzögerung sollen ja nur Tarnzwecken dienen.

Die ehemals politisch Verfolgten werden also trotz auch staatsrechtlich verbrieft Rechte weiter warten müssen. Weiter warten, weil die Deutsche Bundesrepublik nicht großzügig und nicht fair genug ist, einen Anteil zu tragen, der gerecht und sittlich begründet ist. Weiter warten, weil die psychologische Starboheit der Deutschen nicht erzieht, welchen Erfolg eine positive Haltung in dieser Frage hätte.

Oesterreichischerseits muß nun klar gesagt werden, daß nicht die österreichische Regierung sondern Bonn die Schuld daran trägt, daß sechzehn Jahre nach der verruchten Hitzerei deren Opfer noch nicht entschädigt sind. In den schönsten Gegenden geht Grund und Boden, gehen Jagdrechte an die deutschen Wirtschaftswunderkinder, aber eine Ehren- und sittliche Schuld zu tilgen, da fehlt es am Willen und daher an Geld. Und eine gewissen- und vaterlandlose Presse schweigt dazu.

Sie schweigt jetzt und heute noch dazu. Morgen oder übermorgen aber wird sie hochrührend und unverschämmt unsere, der österreichischen Regierung, die Schuld aufladen wollen. Und darum muß klar gesagt werden, wo sie wirklich liegt, und es muß danach gehandelt werden. Das ist eine un-abdingbare Notwendigkeit!

Danach gehandelt werden, das heißt, nicht nur die österreichische, sondern auch die internationale Öffentlichkeit zu informieren! Nicht Österreich trägt an einer eventuellen Verschärfung die Schuld und unerbittliche Klarheit und absolute Gerechtigkeit (Gerechtigkeit gebietet aber Schadenausgleichung!) sind die sichersten Stützen eines freundschaftlichen Verhältnisses zu Deutschland, das auch wir ehemals politisch Verfolgte wünschen. Zu einem Deutschland freilich, das durch seine Haltung eine entschiedene Abkehr von allen Annexionsgelüsten und eine ebenso entschiedene Bejahung der freien und unabhängigen Republik Österreich verrät.

Ich schreibe dies in Klarent. Neben mir sitzt ein lieber Freund aus Westdeutschland, hoch gebildet, bestens informiert. Er sagt mir mit bitterem Lächeln: halbe nichts! Heute greifen meine Landsleute in die Brieftasche, um euch wirtschaftlich —

morgen in die Revolvertasche, um euch im Gewalt niederknien. Ich erwiderte, daß ich trotz jahrelanger KZ-Haft optimistisch denke. Wer hat recht? Die Zukunft wird lehren ... R. Foukar

Kommentare von Freunden?

Es ist nicht uninteressant, welche Fülle von Kombinationen sich um die neue Regierung und ihre Ziele ranken. Alle unvor allem neue Regierungsmitglieder werden zweckuntersucht und nur zu oft auch zweckmißdeutet.

Das ist ein Spiel politischer Journalisten gegen das kein Presserat aufkommen kann. Es fehlt einfach an der Einsicht, daß man das neue Team erst ruhig arbeiten lassen müsse und daß man kein Recht habe, ihn Wege und Ziele vorzuschreiben. Darum müßten wir in aller Deutlichkeit sagen, daß dies kein sauberes Spiel ist.

Und noch eines sei in aller Deutlichkeit gesagt: die Österreichische Volkspartei ist als christlich fundierte, sozial aufgeschlossene und entschiedene österreichische Partei gegründet worden und hat als solche ihre absolute Existenznotwendigkeit, als solche ihre Erfolge. Sie kann von keiner Seite ihrer Existenzgrundlagen abgehen ohne ihr treuesten Mitarbeiter zu verlieren und damit Selbstmord zu begehen. Eben dazu abstrahieren gewisse Pressekommunikanten.

Diese aber dann als unsere, der Österreichischen Volkspartei, Freunde ansprechen zu sollen, ist ein Ansinnen, das man wirklich nicht stellen sollte! R. Foukar

Die italienische Fußangel in Südtirol

Warum hat die italienische Delegation vor der UNO den Ausdruck „**österreichische Minderheit**“ abgelehnt? Weil er für die Südtiroler die einzige Möglichkeit einer realen Lösung bietet und weil er somit gegen den faschistisch-italienischen Vorteil arbeitet.

Warum hat diese italienische Delegation dagegen den Ausdruck „**deutsche Minderheit**“, respektive „**deutsches Element**“ zugestimmt und angenommen? Weil es zudem verlogenen Schlagwort seine im Ausland so wirksame Propaganda gegen die aller Welt verhaßten **Pangermanisten** weiterbetreiben kann, ohne daß ihm jemand in den Arm fällt!

Wer es also mit den **Südtirolern** wirklich meint, wer den Südtirolern zu ihren primitivsten Lebensrechten verhilfen will, der muß mit dem Begriff der **österreichischen Nation** auch den der **österreichischen Minderheit in Italien** aufrecht erhalten. D.

Tagespolitik vor historischem Hintergrund

Vor 40 Jahren wurde die k. u. k. Donaumonarchie aufgelöst

Von Jacques G. Grégoir-Vikauer

Verbemerkung:

Dieser Artikel war eigentlich für die Presse in Westdeutschland bestimmt. Beachtend für die derzeit schon wieder deutlich werdende Orientierung der westdeutschen Publizistik war es, daß keine der Zeitungen, mit denen der Autor sonst in Westdeutschland zusammenarbeitet, sich bereit fand, diesen Artikel zu publizieren. Immerhin sollen diese Ausführungen aber wenigstens der Bevölkerung des neutralen Österreich zur Kenntnis gebracht werden!

Verschiedene westdeutsche Zeitungen gedachten kürzlich der Ereignisse des November von vor 40 Jahren: das Ende des Ersten Weltkrieges, das ziemlich sang- und klanglose Verschwinden des „Zweiten“ deutschen Kaiserreiches und die Ausrufung der Weimarer Republik. Man erinnere sich bei dieser Gelegenheit auch an die berühmte, damals aufgekommene „Delchatsdielende“, die später Hitler in seiner Propaganda gegen das „Diktat von Versailles“ gestiftete, die Politiker der Weimarer Republik als „Novemberverbrecher“ und „Erfüllungspolitiker“ zu beschimpfen.

Niemand freilich wagte in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß man heute schon wieder ein würdiges Gegenstück dazu besitzt, was man damals unter „Erfüllungspolitiker“ — d. h. jene Politiker, die ganz einfach aus 1918 die realpolitischen Konsequenzen gezogen hatten — verstanden wissen wollte: sogenannten „Verzichtspolitiker“, dieses sich neuerdings in gewissen Kreisen Westdeutschlands eingebürgert hat, jene nichtern denkenden deutschen Politiker zu bezeichnen, die in richtiger Einschätzung der von zaristischen Größenwahn verschuldeten deutschen Katastrophe von 1945 — für den absurden Plan, ein bis zur Ukraine reichendes Großdeutschland zu verwirklichen, entsetzt man die totale Zerrümmung Deutschlands — heute dafür eintreten, trotz aller weltanschaulichen Gegensätze ein realpolitisch vertretbares Verhältnis auch zu Osteuropa anzustreben ohne dabei gegen Deutschlands östliche Nachbarn zunächst einmal Forderungen zu erheben, die praktisch darauf hinauslaufen würden, den durch Hitlers Niederlage geschaffene Tatsachen den Wirklichkeitsgehalt

ebenso zu entziehen, wie etwa auch den von Hitlers Trabanten vor allem an Osteuropa begangenen Verbrechen...

Die Fehlentscheidungen von 1918/19

Immerhin — die Ereignisse vom November 1918 im Bezug auf Deutschland hatten trotzdem für den weiteren Verlauf der europäischen Geschichte längst noch keine so verhängnisvolle Bedeutung wie das, was sich damals im süd-osteuropäischen Donaunraum abspielte: Die gleichzeitige Auflösung Österreich-Ungarns! Man kann gewiß sagen, daß die in jener Zeit maßgeblichen Entschlossenheiten in der Behandlung Nachkriegs-Deutschlands etliche Fehler begangen haben — was sie Europa aber dadurch entzaten, als sie auf Grund engstirniger tagespolitischer und einseitiger ideologischer Gesichtspunkte auf das Verschwinden des Habsburgerreiches drängten, kann man nach allem, was uns zu erfahren inzwischen aufgelegt war, nur als Verbrechen an dem werten, was heute als — freilich bereits weitgehend entwerteter — Begriff so oft genannt wird: am Abendland!

... begünstigt des Aufstiegs Hitlers

Die deutsch-nationale Propaganda wollte nach 1918 der Welt glauben machen, daß das „Diktat“ von Versailles zwangsläufig zum Stieg Hitlers geführt hätte und damit — was immer wieder betont werden muß — auch zu der heute so ausgewogenen Situation Europas, denn nicht etwa erst Roosevelt in Yalta, viel früher schon hatte Hitlers Wahnsinnspolitik den Russen das „Tor nach Europa aufgetan“. In Wirklichkeit waren es wohl die Fehlentscheidungen von 1918 — wußtgeleitend die Macht Stalins — war noch eine letzte, wenn auch bereits geringe Chance für eine föderative Erneuerung Mitteleuropas, beginnend mit der Wiederherstellung einer „Donauföderation“. Damals scheiterte man jedoch nicht nur an der erneuerten Einseitigkeit der Westmächte, sondern vor allem auch an der vergleichsweise Gerissenheit Moskaus, das alle derartigen Versuche schon im Keim zu ersticken wußte...

Das die Tragik der heutigen europäischen Situation, jener „Verlust der Mitte“ seit 1918, praktisch derzeit jede

wirklich europäische Politik eigenständiger Prägung verhindert und zu der harten Feststellung von lediglich einem amerikanischen und sowjetischen Satelliteneuropa verleitet, sich aus der hier aufgezählten 40jährigen Fehleventwicklung erklärt, spricht erst neuerdings allmählich herum — vor allem, seitdem selbst ein Winston Churchill in seinen Mémoires den Mut hatte, die Auflösung Österreich-Ungarns als „Kardinalfehler der XX. Jahrhunderts“ zu bezeichnen. Nachschwerer als die Erkenntnis dieses Zusammenhangs, ist es aber offenbar, die sich daraus aufdrängenden tagespolitischen Imperative für unsere Zeit abzuleiten.

Was heute zu tun wäre...

Alle Pläne, die heute starren westlichen Fronten mitten durch Europa Herz aufzulockern, sind letzten Endes auch Pläne dazu, jenseitig nicht mehr bestehende Mitteleuropa wieder als einen eigenen Faktor ins Kräftegeschehen zu bringen: dies haben die Thesen der Amerikaners Kennan, des Deutschen Wengler, des Österreichers Wintle und des Polen Rapacki gemeinam so sehr sie sich im einzelnen auch voneinander unterscheiden mögen. Was Rapacki mit nie ermüdender Zähigkeit anbietet, wäre dabei der Anfang — wir man sich darüber zunächst einmal einig könnte man in diesem Rahmen dann einige Ideen Wenglers verwerten. Und dann wiederum noch weiter etliche Postulate Kennans und Winters: Erweiterung der Konzeption zu einer neutralen Zone zwischen Ost und West (Kennan nicht nur beschränkt auf die „Rapacki Länder“, sondern auch bezüglich des südosteuropäischen Donauländes mit dem Ziel jener Wiederherstellung der innermitteleuropäischen Gleichgewichte durch Bildung einer „Donauföderation“ als notwendige Vorstufe der deutschen Wiedervereinigung (Wintler). Bisher waren sich die sowjetischen und amerikanischen Satelliten-Politiker in Ost und West trotz aller Gegensätze in einem Punkt doch erstaunlich einig: in der Ablehnung einer ernstlichen Diskussion darüber, auf eine neutrale Ausgleichsfunktion Mitteleuropas zwischen Ost und West nach österreichischem Vorbild

hinauslaufenden Pläne! Und wenn die Erörterung des Rapacki-Planes der Anfang dazu wäre, Bonn aber auch seine neue, noch erheblich verbesserte Fassung wiederum a priori als „toißbezores Kind“ abgelehnt hat, dann kann man nur sagen: Würde man Tagespolitik vor dem Hintergrund geschichtlicher Zusammenhänge betrachten, würde man — auf unsere Lage angewendet — gewiß besser wissen, was derzeit zu tun wäre! Da sich die beiden Haupt-, Handels- und Militärstraßen Europas, die natürliche Verbindung zwischen Nordosteuropa und Italien einerseits und Westeuropa und Vorderasien andererseits in Wien kreuzen, würde Wien zu jenen einzigartigen Schlüsselpunkten, „an dem die großen Fragen Europas entschieden werden“ (Thiers) und an dem sich die romanischen, germanischen, slawischen und orientalischen Kulturkreise schneiden und vermählen.

Das umliegende Niederösterreich wurde zur Wiege eines Österreich, dem Herzog Leopold V., der Held von Akkon, die wichtige Steiermark, Albrecht II. das ererbte Kärnten, Rudolf IV. das Kernland Tirol, Leopold III., Triest, Albrecht III. das Gebiet von Voralberg auf rechtmäßige Weise und ohne gewaltsamen Übergang zuführen konnte. Es war ein natürlicher Prozeß.

Nach der Einigung der Alpenländer völlig sich das Wachen Österreichs zur mitteleuropäischen Großmacht in den Bahnen derselben Gesetze. Die von König Ottokar II., Rudolf IV. und Maximilian I. angestrebte Vereinigung Österreichs mit Böhmen-Mähren und Ungarn-Kroatien war nur möglich, weil all diese Länder von einem mächtigen und fast lückenlos geschlossenen Gebirgszug umschlossen werden, der in kühnen und ausgreifenden Bogen um all diese Länder herum von der Adria bis zur Adria reicht. Angesichts der alle bedrohenden Türkengefahr erhielt diese natürliche Raumfestung, die nach Osten wie ein Wellenbrecher vorspringt und fest abschließt, eminente Bedeutung! Nur durch den am ersten Wiener Kongreß 1815 im Wiener Stephansdom Tatsache werdenden Zusammenschluß dieser, eine natürliche und politische Einheit bildenden Länder konnte die alle bedrohende Gefahr aus dem Osten im letzten Augenblick abgewendet werden. 1529 kämpften bereits böhmisch-mährische Sturmabteilungen neben Tiroler Schanzleuten auf den zerrossenen Wällen Wiens! Und in allen Schlachten und Bergwerken, Handelshäusern und Staatskonferenzen vergossen Söhne all dieser donau-moldauländischen Provinzen Schweiß und Blut im Dienst des sie alle

vereinigenden und schirmenden Doppeladlers. Das hat nichts mit monarchistischen Ressentiments oder Bestrebungen zu tun.

Diese mitteleuropäische Raumfestung, welche die Alpen-, Sudeten-, Karpaten- und Kastländer umschließt, hat nun vier Eckpfeiler, die wie Bastionen weit nach Norden, Westen, Süden und Osten vorspringen. Es sind dies Böhmen, Tirol, und Siebenbürgen (später auch noch Bosnien). Sie wirken wie Bastionen, an denen sich die Hauptstürme brechen. Nun liegen aber die Anmarschwege nach der Herzmitte Wien zwischen diesen Bastionen. Der einrückende Feind wird also von diesen automatisch flankiert und von beiden Seiten gefährdet. Das war zur Zeit der großen Türken-, Schweden-, Napoleon- und Preußenkriege ganz ebenso wie im Zeitalter des Tanks. Nur so war es möglich, daß der alte Zwölfvölkerstaat durch vier Jahrhunderte die Hauptlast der Abwehr gegen Usurpatoren aus Ost, West und Nord tragen konnte, die zur Eroberung des Kontinents ausgesogen waren! Der hoffentlich nur vorübergehende Zerfall dieser Völker-Union (Hermann Bahr, Hoffmannthal und Willgans nannten sie ein Vorbild für eine größere europäische Bindung), die Auflösung von 1918 wurde zur Ursache, daß diese 12 Kleinvölker zum Spielball und Werkzeug absichtlicher Großer wurde, aber nicht die nach Versailles führenden bezüglich Deutschlands, sondern die nach St. Germain/Trianon führenden bezüglich Österreich-Ungarns! — wodurch die Grundlage von Europas Tragödie von heute gelegt worden ist. Denn Deutschland wurden nur einige, strenggenommen ohnehin nicht deutsche Randgebiete, abgeschnitten, das übrige Deutschland aber durch Abschaffung des monarchistisch-föderativen Bundes in der Republik noch gestrafft und zentralisiert. So wurde 1918 nicht zur neuen Chance der Gegner der Bismarck-Konzeption von 1871, um nunmehr einen neuen mitteleuropäischen Bund der Ausgleich zu bauen (ein P. W. Wenger gehört z. B., ebenso wenig verstanden wie etwa der greise P. W. Foerster, bis heute dieser Richtung an), sondern barg jene großen Möglichkeiten eingerechnet für einen großdeutschen Imperialismus in sich, dessen einziges Verdienst Hitlers es ist, sie rechtzeitig erkannt zu haben.

Das zerstörende Gleichgewicht ...

Nur in dieser Beziehung war Hitler ein Nutznießer von Versailles: daß er aber daraus dann überhaupt so groß werden konnte, liegt in der Tatsache, daß man es 1918 für „fortschrittlich“ gehalten hatte, den europäischen Gleichgewichtsfaktor

der Aabsburgischen Donaumonarchie zu zerstören! Während man also Restdeutschland straffte und zentralisierte, atomisierte man sozusagen das übrige Mitteleuropa durch die Auflösung des k. u. k. Donaubundes in eine ganze Reihe kleiner Splitterstaaten: 1918 hat man demnach nicht nur das mitteleuropäische Gleichgewicht zwischen Ost- und Westeuropa geschoßtet, man zerstörte zugleich auch jenes innere Gleichgewicht, das bis dahin innerlich dieses Mitteleuropas darin bestanden hatte, daß ein Deutscher Bund und ein föderatives Donauantriebsverband sich gegenseitig die Waage hielten. Anstatt jenes und zu einer echten Föderation umgebauten habsburgischen Donauraich als Schwerpunkt einer von den Entensernichten zu schaffenden „europäischen kollektiven Sicherheit“ zu erhalten, was ebenso eine Waffe gegen den Pangermanismus, wie auch gegen den Panславismus gewesen wäre, schufen die „Friedensmacher“ nach dem Ersten Weltkrieg eine mittel-europäische Situation, wie sie sich die Großdeutschen nicht günstiger wünschen konnten. Und da deren Kandidat Hitler eben ein pangermanischer Imperialist u. kein mitteleuropäischer Gleichgewichtspolitiker und europäischer Föderalist war, führte seine „Korrektur“ der Prämissen von 1918 dann, schließlich auch noch die letzten Reste jenes Mitteleuropas zu beseitigen, die immerhin auch nach 1918 noch bestanden: der Prozeß von 1918 wurde 1945 vollendet — der Zerfallung Österreich-Ungarns folgte über das kurzlebige großdeutsche Abenteuer das restlose Verschwinden Mitteleuropas aus dem europäischen Kräftefeld! Der eigentliche Sieg gehörte jedoch nunmehr der Weltmacht des Ostens Moskau ...

... führte zum Triumph Moskau

Schon unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg gab es einige, die eine solche Entwicklung voraussagten: André Chrétadame, Louis Rougier und Jacques Bainville in Frankreich, Noel Buxton in England und F. W. Foerster in Deutschland — leider ohne Gehör zu finden. Noch in den dreißiger Jahren hätte man im Angesichts des aufstrebenden Hitler-Reiches Habsburgs Tradition zeitgemäß erneuern und in Südosteuropa als Gegengewicht zu Großdeutschland wieder eine „Donauföderation“ so schaffen vermocht. Hätten aber in Hitler die Deutschen geschichtlich versagt, so vorange damals auch die seit 1918 führende Macht jenes Raumes, die CSR, in Gestalt Benešscher diese Alternative nie begriff, die ihm seine großen Gegenspieler Hodza und Kramar immer wieder empfahlen

Weiterbildung der politischen Grundordnung

In der „vierten Wiener sozialen Woche“ November 1958 beschäftigte sich Dr. Felix Ermacora mit den rechtlichen Grundlagen der Parteien. Er kommt zu folgenden Feststellungen und Folgerungen:

1. Die politischen Parteien sind Verbände oder Körperschaften im Sinne der Genossenschaftslehre, Gebilde, die von bestimmten Personen kraft ihrer Ideen oder Ideologien geschaffen wurden.

2. Neuen politischen Parteien wurde von der Rechtsordnung die Besorgung öffentlicher Aufgaben zugewiesen, z. B. Besetzung von Ausschüssen oder Kommissionen in der Verwaltung. Hierbei sind die Parteien Organen des Staates gleichzusetzen. Sie haben aber keine Rechtspersönlichkeit.

Daraus folgt für politische Parteien, die nicht nach dem Vereinsgesetz gegründet sind: Sie haben keine Vermögensfähigkeit, sie können nicht im Grundbuch eingetragen werden, sie können keinen Fonds gründen, sie können keine Spenden annehmen, sie können keine Dienstverträge abschließen, sie können weder klagen noch verklagt werden, sie können nicht nach dem Vereinsgesetz überwatcht werden. Ihre Tätigkeit im Parlament ist aber nicht behindert, denn dort treten sie in der Form der „Fraktionen“ als Organe des Staates auf.

Weil die politischen Parteien Mitglieder der Staatsmacht sind, entsteht die Frage der: Institutionalisation der Parteien, d. h. der rechtlichen Festlegung ihrer Aufgaben: Amtsbesetzung, Aufstellung von Kandidaten, Bestimmungen über das Verhältnis Regierungsmitglied — Partei, Partei, Regierungsmitglied — Abgeordneter, Zuschüsse vom Staat für ihre Staatsaufgaben, Kontrolle durch den Rechnungshof, Veröffentlichung der Satzungen. Soweit Ermacora.

Der amtliche Stimmzettel und die Verlautbarung von Parteizugehörigkeiten in Tafeln an öffentlichen Gebäuden sind Schritte in dieser Richtung.

Das Vereinsgesetz 1867 enthält in den §§ 29 bis 35 eigene Bestimmungen über: politische Vereine, z. B. Anzeigepflicht über die Mitglieder und Neuzufnahmen, Verbot der Bildung von Zweigvereinen, Verbot der Vereinsabzeichen. Diese Bestimmungen sind im Vereinsgesetz 1957 gefallen.

Die Ausnahmestimmungen über die politischen Parteien stammen aus einer Zeit, da diese noch politisch verdächtig waren, nicht nur in der absoluten Monarchie. Wir erinnern uns an die Verweigerung der Bestätigung Luzgers ab

Bürgermeister durch Kaiser Franz Joseph und an die Intervention Prälat Schindlers für die Christlichsoziale Partei bei Leo XIII. Heute sind die Parteien, wenn sie Regierungsparteien sind, Träger der Staatsmacht.

Die DAN bringen in der Nummer vom 9. Juli 1960 folgende Nachricht:

„Eine Gruppe erfahrener Zivil- und Verwaltungsjuristen sieht nun aus diesen und anderen Anlässen, bei denen Richter auf Grund rein formaler Tatbestände längst veralteter, wirklichkeitsferner Gesetze gegen ihr rechtliches Gewissen mit Verurteilungen vorgehen müssen, die Gelegenheit zu einer Generalreform unserer Rechtsprechung gegeben. Die betreffende Juristengruppe (die sich vorläufig noch in strenge Anonymität hüllt, um ihr Vorhaben nicht zu gefährden) arbeitet gegenwärtig den Entwurf eines „Novationsgesetzes“ aus. Danach wäre in allen Fällen eines okzidentales Widerspruchs zwischen Wirklichkeit und formalem Gesetz der Richter (oder die Verwaltungsbehörde) solange berechtigt, die Entscheidung auszusetzen, bis der ex offico auszufahrende Oberste, bzw. Verfassungs- oder Verwaltungs-Gerichtshof ein entsprechendes Gutachten über die „Realtauglichkeit“ des in Frage stehenden Gesetzes abgeben hätte. Sollte dieses negativ lauten, wäre der Gesetzgeber verpflichtet, das Gesetz innerhalb angemessener Frist außer Kraft zu setzen oder den Zeitumständen entsprechend abzuändern. Würde der Gesetzgeber aber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dann wäre das alte Gesetz automatisch erloschen.“

Es ist die Schwäche der politischen Parteien, daß sie überwiegend Interessenvertretungen sind. Der Schwerpunkt der parlamentarischen Verhandlungen, ja schon der Schwerpunkt der Abfassung von Regierungsvorlagen liegt also in der Verhandlung über wirtschaftliche Vorteile bestimmter Bevölkerungsschichten.

Prof. L. Reiter

Italien unterm Doppeladler

Sardinien kommt nicht zur Ruhe. Sehr zum Schaden beider Teile. Italien weist so gerne auf die angebliche „Unterdrückung“ unter der Herrschaft des Doppeladlers hin. Nun, wir Österreicher können einer gerechten Untersuchung dieser Sache ins Auge blicken. Während sich im beschreibaren Piemont-Sardinien zur Zeit der österr. Herrschaft im **Lombardo-venezianischen Königreich** die Ge-

hier bekommt der Artikel 1 der Bundesverfassung eine besondere Tönung: „Das Recht der Österreichischen Republik geht vom Volk aus.“ Weil das Volk sich aus bestimmten Wirtschaftsklassen und Berufsschichten zusammensetzt, werden diese Schichten vor allem auf ihre Forderungen, nicht auf eine allgemeine Staatlichkeit der Rechtsordnung; Der Wohlfahrtsstaat überwert den Rechtsstaat. Das Parlament braucht daher einen besonderen Zwang, um die erste Aufgabe des Staates nicht zu vergessen: die Erstellung und Erhaltung einer klaren Rechtsordnung. Dieser Zwang kann nur von der Rechtsprechung ausgehen. Daher tritt die Rechtsprechung in der Weiterbildung der politischen Grundordnung mit Recht in den Vordergrund.

In der „Genossenschaft“ vom 23. Juli 1960 finden wir einen Beitrag „Genossenschaften schulen einen Staat“. Es wird hier die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft geschildert. Die reichsten mittelbaren Bauerngemeinden Schwyz, Uri, Unterwalden deckten sich weitgehend mit den Mark- oder Allmendgenossenschaften. Dank ihrer vorausschauenden und umsichtigen Tätigkeit haben sich die bäuerlichen Genossenschaften in der Schweiz eine derartige Machtposition geschaffen, daß sie auf Grund dieser vielfach zu staatlichen Vollzugsorganen geworden sind.“

Folgende Wege der Fortbildung unserer politischen Grundordnung sehen wir als vor uns: Die Belastung der politischen Parteien mit rechtlicher Verantwortung, besonders wenn sie Regierungsparteien sind; die laufende Überprüfung der Rechtsordnung durch die Rechtsprechung; die Ausbildung der Selbstverwaltung besonders auf genossenschaftlichem Weg; genauer: Auf personalgenossenschaftlichem Weg, nicht auf dem Weg der AG-Genossenschaften. Muß unsere politische Grundordnung überhaupt fortgebildet werden? Ja, keine Einrichtung der Menschen hat Dauerwert. Will man unsere gegenwärtige politische Ordnung als dauernd ansehen, dann gerät man mit ihr in die Vergangenheit. K. L.

„Gänge füllten“), während im Land der piemontesischen „Befreiers“ das Schul- und Verwaltungswesen vollständig dar niederlag, erfreuten sich die hochburgigen Provinzen der Appenninhalbinsel einer unbestritten hohen Blüte. Man lese auf die betreffenden Stellen in Goethes

*) Auch die Wälder und das Gebirge waren des „Innen“ Venedig sprechen eine soeben erwähnte Sprache.

„Italienische Reise“ nach, dann wird dem Unbefangenen der Unterschied zwischen der österreichischen und „italienischen“ Verwaltung (in diesem Fall im damals habsburgischen Toskana) klar vor Augen treten.

Naparte hat die ansehnlichsten Meisterwerke nach seinen italienischen Feldzügen nach Paris verschleppt, das „perle“ Österreich hat dieselben nach dem Wiener Kongreß in endlosen Wagenzügen wieder an Ort und Stelle zurückbringen lassen! Ich erwähne nur die berühmte **Laokoon-Gruppe**, den Antinous, Kunstwerke aus Rom, Neapel, Florenz, Mailand, Venedig, aus der Lagunenrepu-

blik entführte der Kose 1797 nocht zahlreichen Bildwerken, Buchschätzen, Bildern den „Raub der Europa.“ Aber auch die **bronzenen Rosse des Nero** über dem **Portal der Markuskirche**, All das wurde unter dem Schatz des Doppeladlers wieder zurückgeführt und Kaiser Franz von Österreich wird unter ungeheuren Jubel 1815 mit kirchlicher Assistenz unter dem Prospektionsbedecknis in Venedig empfangen und eingeholt!

Die Italienische Sprache wurde von den Österreichern gestoh, gelehrt, gelernt. Sie war die Amtssprache in den italienischen Kronländern, nicht Provinzen. Und noch 1866 war die Kommando-

sprache auf den Schiffen des Admirals Tegethoff — italienisch! Mit italienischen Befehlen wurden die Panzer Savoyens gejagt, versenkt oder in Brand geschossen! Und dies, obgleich die Matrosen der Mehrzahl nach **kroatische Dalmatiner** und die Offiziere **Alpenösterreicher** waren, wie die drei Haupthelden der Schlacht: Tegethoff, Petz und Sterneck, Theresienritter alle drei. — Sogar eine Hochschule erhielten die Italiener in **Triest**. — Daß Kaiserin Maria Theresia die Gründerin der berühmten Mailänder **Scala** war, dürfte den Italienern ebenfalls bekannt sein. Wo bleibt da Italiens Gerechtigkeit!

TISCHLER A. G.

A. G. Vereinigter Wiener Tischlermeister

Wien VI. Mariahilfer Straße 31



8 STOCKWERKE HANDWERKSMÖBEL AUS MEISTERHAND



Adolf Hammerle
LUSTENAU
AUSTRIA

»RUWE«

FRANZ WETZENKIRCHER

WIEN X, ALXINGERGASSE 59

TELEFON 64 24 72

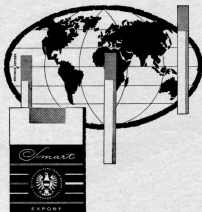
ERZEUGUNG

SANITÄRER

EINRICHTUNGEN

BAU- UND

GALANTERIESPENGLER



Die ganze Welt
bevorzugt
Filterzigaretten

überragend
in Länge und
Qualität-
die neue
Smart
EXPORT

Trägt das



Verbandsabzeichen

Haubensak & Co.

Wien I, Getreidemarkt 12

Telefon 34 41 02, 43 31 76

Osterreichische Samenzucht

Samenzucht-, Vermehrungs- und
Vertriebsfirma, Samengroßhandel
Alle Arten Feld-, Gemüse- und Blumen-
sämereien, Blumenzwiebel und -knollen
Eigene Samenzuchtbetriebe in Gut Brunn,
Post Bad Fischau, N.-O.,
Gut Lindegg, Post Straß, Stmk.

Stroh & Co. Kom. Ges.

DERIVATE

*Gesellschaft für Mineralöl und
Derivat Handel m. b. H.*

Wien XXI,

Brünnerstraße (Ecke Großbauerstraße)

Telefon 37 35 95

ERZHÜTTE

AKTIENGESELLSCHAFT

Wien III, Invalidenstraße 7

Telefon: 72 54 69, 72 54 72

Dipl.-Jng.

Franz Wieser

Zentrale: 20, Handelskai 52, Tel. 35 26 58

Filialen: 1, Schwedenplatz, Tel. 63 12 16
Stadtbahnstation

6, Gumpendorferstraße 71
Tel. 57 60 795

Autozubehör

Kühlschränke und -Truhen

Zentralheizungsherde

Moderne Einbauküchen

Plastikteile



TEXTILDRUCKEREI

Karl Kis & Sohn

Wien 22, Wagramer Straße 196a, Telefon 22 22 93

Polkarbon'

ÖSTERREICHISCH-POLNISCHE KOHLENHANDELSGESELLSCHAFT K. G.

WIEN I, HESSGASSE 1

TELEFON 63 06 25

Austria Aktiengesellschaft

Vereinigte Emaillierwerke,
Lampen- und Metallwarenfabriken

WIEN 16/107,
Wilhelminenstraße 80

Die ländliche Geldorganisation Österreichs

steht mit mehr als
1760 Raiffeisenkassen in den Bundesländern,
8 Zentralkassen in den Landeshauptstädten
sowie der

Genossenschaftlichen Zentralbank Aktiengesellschaft

in Wien I, Herrngasse 1

als Spitzeninstitut und zentrale Geldausgleichsstelle

allen Berufsständen der heimischen Wirtschaft zur Verfügung und garantiert
prompte und sorgfältige Erledigung aller Geldgeschäfte

Vor einem Jahrhundert

baut **Wertheim** seine erste Kasse.
Sie begründete einen Qualitätsbegriff,
der durch alle Zeiten erhalten blieb.
Heute wie Anno 1852 kann man sich
auf eine **Wertheim-Kasse** unbedingt
verlassen.

Seit 1948 auch Aufzüge

Seit 1948 Transportanlagen

WERTHEIM-WERKE A. G.

Wien X, Wienerbergstraße 21-23 / Telefon 64 36 11

KABEL UND DRAHTWERKE

AKTIENGESELLSCHAFT

Wien XII,
Oswaldgasse 33
Tel. 54 36 71

FR. VOGL

Lederfabrik

Mattighofen, O.-U.

Niederlage:

Wien II,

Hollandstraße 9

Telefon 35 36 16

Hofmann & Czerny

AKTIENGESELLSCHAFT

Fügel- und Pianinos

Serienmöbel

Special-Hotelmöbel

Radikokassetten

Wien 14, Linzer Straße 174-180.

Tel. 92 43 06 Serie

ERNST PAYSAR

**MECHANISCHE
WERKSTÄTTE**

Wien 20, Universumstraße 34
Telefon 35 83 08

„SCHÄRDINGER“

OBERÖSTERREICHISCHER
MOLKEREIVERBAND

reg. Gen. m. b. H.

MILCHHOF WIEN

Wien XIV, Linzer Straße 225-231

Langbein-Pfannhauser-Werke



Gesellschaft m. b. H.

Spezial-Fabrik für Geläutertechnik

Wien XIV, Gusenleithnergasse 14
Telefon 92 66 38

Institut B. M. O. der englischen Sprache

KREMS a. d. DONAU, HOHER MARKT 1

Kaffee-Konditorei

Josef ALBRECHT

Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 121
Telefon 72 17 333
Filiale Wien IX, Rennweg 61
Telefon 72 39 485

**Kauft bei unseren
Insaranten!**

Sparkasse in Krems

Nachweise der Österreichischen Nationalbank / Copierdat 1978

Besorgt sämtliche geldgeschäftliche Transaktionen

FILIALEN:

Mautern an der Donau
Spitz an der Donau
Weißkirchen i. d. W.

Telefon: Krems 32 22 Serie, Mautern 17,
Spitz 27, Weißkirchen 25

**Institut B. M. V.
der Englischen Fräulein**

ST. PÖLTEN, LINZER STRASSE 11

*Molkereigenossenschaft
St. Pölten und Umgebung*

reg. Gen. m. b. H.

St. Pölten, Kremser Landstraße 5

ALFRED LÖW & CO.

Fürbrot

POTTENDORF-LANDEGG, N.-Ö.

Weingut und Weinkellereien
des Stiftes Hölting

FURTH NR. 14, N.-Ö.

Stiftsbekanntungen 1894/96



R. Chiery

Gasthof „Richard Löwenherz“

Dürnstein a. d. Donau, NÖ.

Eisenstädter-Bank
Aktiengesellschaft

empfiehlt sich

Burgenländische

Landeskellerei Eisenstadt r. G. m. b. H.

Telefon 338